



# DEINE VOLLMACHT ZUR BEAUFTRAGUNG

Kündigungsbeauftragung Drohnenkaskoversicherung



helden.de

Hamburg,

## Vollmacht zur Beauftragung helden.de – Insurance Hero GmbH

Diese Vollmacht bezieht sich nur auf die Luftfahrt-Kaskoversicherung.

Ich,

beauftrag hiermit die Insurance Hero GmbH in der Eigenschaft als Versicherungsvertreter nach §34d Absatz 1 GewO ausschließlich in meinem Namen zu handeln. Damit bevollmächtige ich die Insurance Hero GmbH, in meinem Namen alle erforderlichen Willenserklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften abzugeben und entgegenzunehmen. Sie nimmt mein Interesse im Zusammenhang mit der Luftfahrt-Kaskoversicherung wahr.

Diese Vollmacht umfasst den Abschluss neuer Versicherungsverträge sowie die Änderung und Kündigung bestehender Versicherungsverträge. Die Insurance Hero GmbH ist berechtigt, die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Informationen und Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

Die Vollmacht gilt bis zu meinem schriftlichen Widerruf dieser Vollmacht oder meiner Kündigung der von der Insurance Hero GmbH betreuten Luftfahrt-Kaskoversicherung, durch welche diese Vollmacht automatisch widerrufen wird.

Der Widerruf ist jederzeit möglich.

## Bitte

In der täglichen Praxis begegnen uns häufig Doppelarbeiten in der Kundenkommunikation. Dies ist der Fall, wenn trotz Kundenwunsch weiter mit dem Kunden anstatt mit uns direkt kommuniziert wird.

Wir bitten Sie, uns die Kündigungsbestätigung inklusive dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung direkt mitzuteilen, denn wir möchten Sie nicht mit mehrfachen Nachfragen belasten.

E-Mail [help@helden.de](mailto:help@helden.de)

Telefax +49 40 228 682 599

Bitte respektieren Sie die Entscheidung unseres Kunden, die Korrespondenz rund um diese Versicherung an uns zu delegieren. Vielfach ist bekannt, dass das OLG Celle hierzu bereits einen rechtskräftigen Beschluss erlassen hat, auf den wir in diesem Zusammenhang gerne hinweisen:

*„Die Entscheidung des Kunden, Versicherungsangelegenheiten an einen Dritten zu delegieren muss der Versicherer grundsätzlich respektieren.“*

OLG Celle vom 10. Juni 2015 // Az. 3 U 119/15